

Missbräuchlich verwendete Gelegenheitsstempel

Wolfgang Renz

Unter dieser Rubrik zeige ich Sonderstempel und Ortswerbestempel, die auf AM-Post-Marken oder Belegen rückdatiert wurden bzw. nach ihrer Außerkurssetzung auf ihnen abgeschlagen wurden.

Wenn man den gesamten Stempel sieht, ist eine Bewertung i. d. R. recht einfach, normalerweise ist aber nur ein Teil des Stempels abgeschlagen. Die Abbildungen sollen deshalb eine Hilfestellung sein.

Hamburg 36 Interzonenaustellung



Der Stempel wurde auf blanko-Blättern abgeschlagen und kann auf Bedarfsbelegen nicht vorkommen. Es handelt sich um einen Sonderstempel der nur vom 5. bis 27.7.1947 für Abstempelungen am Schalter zur Verfügung stand.

Dieser Stempel ist im Bochmann-Katalog unter der Nr. 122 beschrieben und abgebildet.



Rüdesheim



Das Briefstück zeigt einen Teil des Ortswerbestempels von Rüdesheim, dabei ist der Teil mit dem Datumswerk nicht abgedruckt oder abgeschnitten.



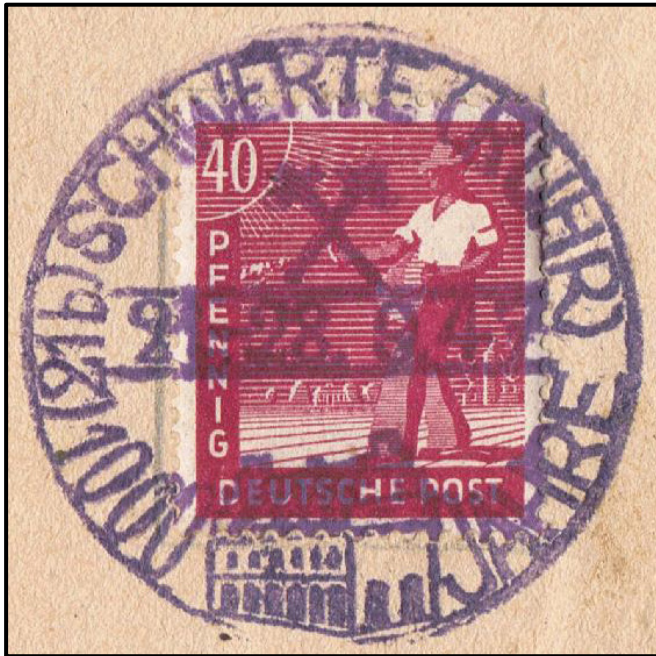
(Quelle Philaseiten.de)

Der Stempel war nur von 1927 bis 1931 in Gebrauch. Er ist im Bochmann-Katalog unter der Nr. 1 beschrieben aber nicht abgebildet. Die Bergbahn wurde im 2. Weltkrieg beschädigt und war nicht mehr funktionsfähig.



(21b) Schwerte (Ruhr)
1000 Jahre

Der Stempel ist im Bochmann –Katalog aufgeführt, aber nicht abgebildet. Er war vom 21. bis 28. 9. 1947 also außerhalb der Gültigkeit der AM-Post-Marken am Schalter. Er zeigt 2 gekreuzte Dolche (oder Hämmer ?) und das Bild des Rathauses.



(Abb.aus Philastempel)

Gerade bei den Sonderstempeln lohnt es sich, zur Sicherheit auf das Stempeldatum zu achten, weil sich schon daraus sehr oft die missbräuchliche Verwendung erkennen lässt. Dabei spielt natürlich die Jahreszahl eine große Rolle (1947 = außerhalb der Kurszeit der AM-Post-Marken). Sie waren nur für einen bestimmten Anlass gedacht, was sich meistens durch die Angabe eines Zeitraums im Stempel, hier also 24.-28-8.47, und das Fehlen einer Uhrzeit erkennen lässt. Da auch diese Stempel im postamtlichen Gewahrsam verblieben, spricht dann alles für eine Pflichtverletzung durch den betreffenden Postbeamten, der die nicht erlaubte Abstempelung vornahm.